

Referent bemerkt, daß nach der Erklärung, welche abgegeben worden, die Ansicht der Kammer eine andere, als die der Deputation sei, nämlich, daß diese Summe als nicht-bezwilligt betrachtet werden könne, und also weiter darauf einzugehen sein dürfte.

Es werden jedoch keine Erinnerungen mehr beliebt, und die Frage des Vicepräsidenten: Bewilligt die Kammer diese Position? wird einstimmig bejaht.

Hierauf verlangt der Abg. Gruner noch zu sprechen und äußert sich dahin: Ich habe über die Position selbst nichts beizufügen, möchte aber noch eine andere Erinnerung anknüpfen. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, daß in jeder Hinsicht die Verwaltungsbehörde mit der Justizbehörde möglichst gleich gestellt werden soll. Man wird mir zwar in der Kammer in Betreff dessen, worauf ich aufmerksam machen will, sagen, daß darauf wenig oder nichts ankommt. Es kommt aber darauf in so fern an, als Rücksicht zu nehmen ist, wie die Verwaltungsbehörde von dem größeren Theile des Publicums angesehen wird, und nun finde ich, daß die Mittelgerichte Präsidenten bekommen sollen, während die Kreisregierungen nur Directoren erhalten. Den Herren selbst wird wenig darauf ankommen, wie sie betitelt werden, davon bin ich überzeugt, aber das Publicum wird sagen: ja, der Kreisdirector steht weit unter einem Präsidenten eines Mittelgerichtes. Das würde nicht gut sein, denn ich glaube, daß man die Meinung des Publicums dahin lenken müsse, daß die Administrativbehörde eben so hoch stehe, wie die Justizbehörde und deswegen trage ich darauf an, daß statt: Kreisdirector, gesetzt werde: Regierungspräsident.

Vicepräsident bemerkt, daß dieß ein Antrag in die Schrift sei, und nachdem der Antrag ausreichend unterstützt wurde, äußert

Abg. Roux: Ein solcher Antrag gehört gar nicht hieher; vielleicht würde sich Gelegenheit dazu finden, wenn die Kreisdirectionen wieder zur Sprache kommen.

Abg. Gruner: Ich sehe nicht ein, warum der Antrag nicht hieher gehört; denn wir sprechen ja von Kreisdirectionen.

Abg. v. Kiesenwetter: Ich wollte nur bemerken, daß der Antrag deshalb nicht passend ist, weil der beantragte Titel viel länger ist, und wir in Deutschland ohnedieß an dem Uebel leiden, daß wir zu viele und zu große Titel haben!

Abg. Gruner: Es kommt hier auf den größern oder kleinern Titel nicht an, denn sobald bei den Mittelgerichten ebenfalls Directoren eingesetzt werden, so wird es Niemand einfallen, zu verlangen, daß die Herren bei der Kreisregierung andere Titel bekommen. Ich wünsche nur, daß die Verwaltungsbehörde in der öffentlichen Meinung eben so hoch gestellt werde, wie die Justizbehörde.

Referent: Um den Einwand zu beseitigen, daß der Antrag nicht hieher gehöre, dürfte vielleicht eine Erklärung von der Staatsregierung genügen, daß sich diese Behörden gleichste-

hen, da sie dem Dienststrange nach gleichgestellt sind, und auch gleichen Gehalt erhalten.

Vicepräsident: Ich halte dafür, daß am besten sei, wenn man dieses der Regierung überläßt.

Abg. Gruner wünscht seinen Antrag zur Abstimmung gebracht zu wissen.

Vicepräsident stellt die Frage: Soll eine Gleichstellung der Kreisdirectoren mit den Vorständen der Mittelgerichte stattfinden?

Abg. v. Friesen: Die Directoren können gleich gestellt werden mit den Präsidenten der Mittelgerichte; sie brauchen aber deswegen nicht Präsidenten genannt zu werden. Ich gestehe aufrichtig, daß der Titel Director bei den Kreisdirectionen weit passender ist, als der Titel Präsident; denn die Function eines Präsidenten bei einem Justizcollegium ist eine ganz andere, als die eines Directors bei einer administrativen Behörde.

Abg. Sachße: Ich glaube, mit den Titeln ist es gerade wie mit den Münzen, und ich würde es nicht für unzumuthig halten, wenn der Präsident eines Mittelgerichtes Director hieße, und die Kreisdirectoren diesen Namen ebenfalls behielten. Der Titel Director spricht auch sehr an, er enthält Kraft und Würde, und scheint mir für uns Deutsche sehr passend. Der Geringste im Volke weiß, was dirigiren heißt, und wenn er weiß, daß einer einen Kreis zu dirigiren hat, so wird das diesem gewiß keinen Eintrag thun.

Abg. Roux: Ich muß mich gegen die Fragstellung erklären. Der Abg. Gruner hat durch die Bemerkung, daß man die Verwaltung und Justiz gleich stellen soll, seinen Antrag modificirt; der Antrag selbst ist nur dahin gestellt, die Kreisdirectoren Präsidenten zu nennen. Ich halte den Titel Kreisdirector eben so ansprechend wie den Kreis-Regierungspräsident, und er steht auch dem Präsidenten des Mittelgerichts gleich.

Vicepräsident: Ich wollte nur bemerken, daß der Abg. Gruner auch von der Gleichstellung beider Behörden sprach.

Abg. Gruner: Ich bin zwar mit dem Abg. Roux einverstanden, aber man versteht doch unter einem Präsidenten ganz etwas Anderes, als unter einem Director. Ich beabsichtige nur dabei, Alles zu vermeiden, wodurch die Verwaltungsbehörde in der Meinung des Volks leiden könnte.

Abg. Hausner: Die Sache gehört nicht in das Budget; wir haben jetzt über pecuniäre Gegenstände zu verhandeln; wir haben aber nicht über Titel zu berathen, höchstens könnte bei der Personensteuer davon die Rede sein. Ich glaube doch nicht, daß wir Bevollmächtigte von Beamten sind, welche angestellt werden sollen; wir debattiren bereits bald eine halbe Stunde über eine Sache, die sich gar nicht zur Discussion eignet, und verlieren damit nur die Zeit.

Abg. v. Mayer trägt auf Abstimmung an.

Vicepräsident stellt die Frage: Tritt die Kammer dem Antrage des Abg. Gruner bei? Sie wird gegen eine Stimme verneint.

Gleiche Bewandniß hat es

XXVII. mit den Amtshauptmannschaften,